

# Informationen zum EMVG

## ***Elektromagnetische Verträglichkeit***

Damit beim Betrieb elektrischer oder elektronischer Geräte keine anderen Geräte oder Funk- und Telekommunikationsanlagen in ihrer Funktion gestört werden, müssen sie untereinander elektromagnetisch verträglich sein.

Dieses Ziel lässt sich auf zwei Arten erreichen, nämlich indem man die Störaussendungen des einen Geräts begrenzt oder indem man das andere Gerät so störfest konzipiert, dass es in seiner Funktion nicht gestört werden kann.

Da es wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, nur eine dieser beiden Lösungen bei der Gerätekonzeption anzuwenden, hat man sich international darauf geeinigt, für die in Verkehr zu bringenden verschiedenen Produkte eine Kombination bestimmter Störaussendungs- und Störfestigkeitsanforderungen vorzuschreiben. In Europa geschah dies mit der Veröffentlichung der „EMV-Richtlinie“ (Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit)

## ***Gesetzliche Regelungen***

Die EMV- Richtlinie wurde in Deutschland in das „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“, das EMVG umgesetzt. Zur Zeit gilt dies in seiner Ausführung vom 18. September 1998. Weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) zum 08. Februar 2001 bestimmte Produkte aus dem Anwendungsbereich des EMVG herausgenommen wurden, hat der Gesetzgeber mit dem FTEG verschiedene Änderungen des EMVG in Kraft gesetzt.

## ***Wesentlicher Inhalt des EMVG***

Das EMVG regelt auf der einen Seite den Schutz der Funk- und Telekommunikationsdienste sowie den Betrieb elektrischer Geräte untereinander vor elektromagnetischen Störungen und auf der anderen Seite den freien Wettbewerb elektrischer Geräte auf dem europäischen Binnenmarkt. Hierzu ist es erforderlich, die Schutzanforderungen, die von den Herstellern dieser Produkte eingehalten werden müssen, sowie die Regeln für das Inverkehrbringen und Betreiben der Geräte festzulegen.

In den Schutzanforderungen wird bestimmt, dass die Geräte keine unzulässigen Störemissionen hervorrufen dürfen und dass sie eine ausreichende Störfestigkeit aufweisen müssen.

Ein Hersteller darf vermuten, dass sein Erzeugnis die EMV-Schutzanforderungen erfüllt, wenn er die für sein Produkt geltenden einschlägigen harmonisierten Normen angewandt hat. Er hat jedoch auch die Möglichkeit, bei nur teilweiser Anwendung dieser Normen oder falls für sein Produkt keine Normen existieren, eine „Zuständige Stelle“ heranzuziehen, die in Form einer Bescheinigung oder eines technischen Berichts die Einhaltung der Schutzanforderungen bestätigen muss.

Erst wenn die Einhaltung der Schutzanforderungen gewährleistet ist, darf ein Gerät in den Verkehr gebracht werden. Wichtig ist jedoch, dass das Gerät zuvor mit dem CE-Kennzeichen versehen wurde und der Hersteller für sein Produkt eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt hat.

Die EG-Konformitätserklärung muss bestimmten Erfordernissen entsprechen; hierzu gehört die Angabe der genauen Produktbezeichnung, des Herstellernamens, des Hinweises auf die Fundstelle der angewandten harmonisierten Normen oder des Berichts der zuständigen Stelle sowie letztlich die Unterschrift der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Person.

Das CE-Kennzeichen muss ebenfalls ganz bestimmten Formerfordernissen entsprechen und sich auf dem Produkt befinden; nur in Ausnahmefällen darf das CE-Kennzeichen auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder der Garantieerklärung angebracht werden.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) ist die für das EMVG zuständige Ausführungsbehörde. Zu ihren Aufgaben gehört, darauf zu achten, dass die in Verkehr zu bringenden und gebrachten Geräte die Schutzanforderungen einhalten und die Kennzeichnungsvorschriften beachtet wurden. Weiterhin hat die Reg TP die Aufgabe, elektromagnetische Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen, aufzuklären und Abhilfemaßnahmen mit den Beteiligten zu veranlassen.

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post berät darüber hinaus Hersteller, Händler, Importeure und Benutzer bei der Klärung von Fragen zur Anwendung des EMVG. Hierzu stehen Fachansprechpartner in der Zentrale der Reg TP in Mainz und Kolberg sowie in allen Reg TP – Außenstellen zur Verfügung.

## **Wie erhalten Sie nähere Informationen?**

Interessenten finden die Adressen und Rufnummern der EMVG-Ansprechpartner auf den Internetseiten der Reg TP unter : [www.regtp.de](http://www.regtp.de)

Dort findet man unter anderem den vollständigen Text des EMVG, die zugehörige Kostenverordnung und Beitragsverordnung, die Liste der unter dem EMVG veröffentlichten europäischen harmonisierte Normen sowie weitere wertvolle Informationen zur Anwendung des EMVG und über die Bezugsquellen wichtiger Informationsmaterialien und Druckschriften.

Falls kein Internet-Zugang vorhanden ist, richten Sie schriftlich oder telefonisch Ihre Anfragen an das zuständige Fachreferat 311 für EMVG – Grundsatzangelegenheiten in Mainz.

Sie erreichen uns wie folgt:

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post  
Canisiusstraße 21  
55122 Mainz  
Telefon: 06131 18-0 ; Telefax : 06131 18 - 5600